

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 16.11.2017

Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Der Gemeinderat beschloss die 3. Änderungssatzung zur Gebührenerhöhung ab 01.02.2018 von 1,70 €/m³ auf 2,30 €/m³.

Die Satzung ist unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ abgedruckt.

Erläuterung zur notwendigen Erhöhung:

Die Wasserversorgung ist eine sogenannte kostenrechnende Einrichtung, was bedeutet, dass der Betrieb der gesamten Anlage (Förderung, Aufbereitung, Verteilung, Rohrnetz) durch regelmäßige, gesetzlich vorgeschriebene zeitliche Anpassung der Gebühren kostendeckend betrieben werden muss. Das heißt, dass weder Gewinne noch Verluste erwirtschaftet werden dürfen.

Wegen großer Rückstände zwingend erforderlicher Sanierungen in allen Bereichen der Wasserversorgung wurden ab 01.01.2016 die Verbrauchsgebühren von 1,15 € auf 1,70 € und die Grundgebühren von 25,- € auf 60,- € erhöht.

Die Erhöhung resultierte aus der kalkulatorisch ermittelten, mehrjährigen Unterdeckung der Einrichtung.

Um die Entwicklung der Kostensituation im Auge zu behalten wurde, in Abstimmung mit dem Gemeinderat, eine Nachberechnung nach zwei Jahren vereinbart.

Ab dem Jahr 2016 konnte das Defizit zwar deutlich verringert werden, die weiterhin notwendigen Unterhaltsarbeiten verhinderten jedoch den vollständigen Ausgleich.

Um vorausschauend auf die Kosten- und Gebührenentwicklung einzuwirken, ist zum Ausgleich des Defizits aus dem Jahr 2015 eine Erhöhung der Verbrauchsgebühren um mindestens 0,60 €/m³ erforderlich.

Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von ca. 127 l pro Tag und Person ergibt sich eine jährliche Steigerung von 27,- €.

Da die notwendigsten Unterhaltsarbeiten aus den vergangenen Jahren (Regenerierung eines Tiefbrunnens, Sanierung der Druckstation, teilweise Sanierung des Rohrnetzes) weitestgehend abgeschlossen sind, ist damit zu rechnen, dass die Kosten für den Unterhalt zukünftig reduziert werden können und somit eine Stabilität des Wasserpreises erreicht werden kann.

Zum 31.01.2018 wird dadurch eine zweite Ablesung der Wasseruhren erforderlich. Der Zeitpunkt des in Kraft Tretens der Gebührenerhöhung ist durch abrechnungstechnische Gründe bedingt. Die Erhöhung wird bereits bei den vierteljährlichen Abschlagszahlungen für 2018 einberechnet.

Wir bitten um Verständnis und möchten zu bedenken geben, dass die Gemeinde Kalchreuth sich, nach gezwungener Auffassung der technisch nicht mehr zulässigen Aufbereitungsanlage, dafür entschieden hat weiterhin ihr eigenes qualitativ hochwertiges Trinkwasser zu fördern und aufzubereiten. Tatsache ist, dass die Aufwendungen für den Betrieb von einer relativ geringen Anzahl von Verbrauchern (rund 1000 Anschlüsse) getragen werden müssen.

Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Der Gemeinderat nahm die vorliegende Nachkalkulation der Jahre 2015 und 2016 der Abwasserbeseitigung zur Kenntnis. Der größte Posten der Aufwendungen, die Kosten für die Abwasserüberleitung und Abwasserreinigung, konnten im Durchschnittswert reduziert werden, so dass sich für die Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung keine Erhöhung ergab und somit keine Änderungssatzung erlassen werden musste.

Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2016

Am 18.10.2017 fand eine örtliche Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Geprüft wurde die Jahresrechnung 2016. Aufgrund des Rechnungsergebnisses konnte dem Vermögenshaushalt ein Betrag von 1.012.420,45 € zugeführt werden. Der Verwaltungshaushalt schließt somit in der Einnahmenseite mit 6.498.150,98 €, der Vermögenshaushalt mit 8.529.588,07 €. Das Gesamtvolumen beträgt 15.027.739,05 €. Der Rücklage konnte ein Betrag in Höhe von 3.119.933,39 € zugeführt werden.

Feststellung des Jahresabschlusses der Wasserversorgung 2016

Der Jahresabschluss 2016 schließt mit folgenden Summen:

Bilanz in Aktiva und Passiva	3.688.751,38 €
Jahresverlust	- 101.154,11 €

Beschaffung eines Gerätes zur Unkrautvernichtung

Der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln auf öffentlichen Plätzen und Wegen ist mittlerweile verboten, da der Wirkstoff Glyphosat des gängigen Herbizids Roundup als gesundheitsschädlich gilt. Um die notwendige Pflege aufrechterhalten zu können leiht sich die Gemeinde 4 x jährlich jeweils für eine Woche ein Gerät zur Unkrautvernichtung. Die Ausleihe kostet pro Einsatz 714,- € brutto, also jährlich rund 2.860,- €.

Um den Einsatz flexibler und flächendeckender gestalten zu können, stimmte der Gemeinderat dem Erwerb eines angebotenen Vorführgerätes zum Angebotspreis von 15.470,- € zu.

Zuschussanträge

Folgende Zuschussanträge fanden die Zustimmung des Gemeinderates:

Antrag der Grundschule Kalchreuth für die Fahrt der Schulkinder nach La Chapelle des Fougeretz in Höhe von 1.500 €.

Bezuschussung der Montessori Ganztagschule für den Besuch von Kalchreuther Kindern in Höhe von 275,-€ pro Schüler, da auch für den Besuch der Regelmittelschule in Eckental Kostenersatz zu leisten ist.

Zuschuss an die Erlanger Tafel in Höhe von 100,- €.

Jahresantrag Städtebauförderung 2018

Im Jahresantrag zum Städtebauförderprogramm 2018 wurde für Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet ein tatsächlicher Bedarf an förderfähigen Kosten in Höhe von 1.215.000,- € ermittelt.

In der Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre wurden für

2019:	1.020.000,- €
2020:	220.000,- €
2021:	420.000,- € eingeplant.

Der Gemeinderat stimmte der Vorlage des Jahresantrages mit obigen Beträgen zu.

Information Aufsichtsbeschwerde gegen Herrn Bürgermeister Saft und Gemeinde Kalchreuth bezüglich des Baugebietes Heckacker-Süd

Beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurde durch einen Anlieger des Neubaugebietes „Heckacker-Süd“ eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Gemeinde Kalchreuth eingelegt. Der Beschwerdeführer kritisierte, wie auch bereits mehrfach durch die Kanzlei Baumann in der Zeitung berichtet, dass die Gemeinde Schwarzbauten in Neubaugebiet fördert. Insbesondere hätte die Gemeinde nach Bekanntmachung des Beschlusses des VGH München vom 08.09.2017 Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO erteilt.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zum Ergebnis gekommen, dass kein Anlass auf rechtsaufsichtliches Einschreiten besteht.

Die Gemeinde hat unter anderem durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachweisen können, dass die Entscheidung des VGH erst am 20.09.2017 zugegangen ist.

Auch wurden bereits mehrfach Baukontrollen durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt im Baugebiet Heckacker-Süd durchgeführt, welche ebenfalls jeweils zum Ergebnis kamen, dass ein bauaufsichtliches Einschreiten (Baueinstellung und Bußgeld) nicht geboten ist.